

Satzung der Stadt Bad Honnef über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder im Alter bis zu 6 Jahren (Kinderspielflächensatzung) vom _____

Der Rat der Stadt Bad Honnef hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW S. 2023) und des § 89 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom **21.07.2018 (GV NRW 2018 S. 421)** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die für Kleinkinder (Kinder im Vorschulalter bis zu sechs Jahren) die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Landesbauordnung bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnung als Einzelanlage auf dem Grundstück bereitzustellen sind oder als Gemeinschaftsanlage in unmittelbarer Nähe der Wohnung geschaffen werden.
- (2) Diese Satzung findet auch Anwendung, wenn bei bestehenden Gebäuden nach § 8 Abs. 2 Satz 3 der Landesbauordnung die Bereitstellung von Spielflächen für Kleinkinder verlangt wird, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung bei der Errichtung von Gebäuden bzw. Wohnungen, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Ausgestaltung nicht zum Aufenthalt von Kinder geeignet oder dafür vorgesehen sind.

§ 2 Größe der Spielflächen

- (1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Grundstück. Einraumwohnungen und Wohnungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften nur für ältere Menschen bestimmt sind, bleiben außer Ansatz.
- (2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche beträgt bei zwei und drei Wohnung mindestens **30 m²**. Bei mehr als 3 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche um je 3 m² je Wohnung.

§ 3 Lage der Spielflächen

- (1) Die Spielflächen sind auf dem Baugrundstück vom Grundstückseigentümer bereitzustellen. Unmittelbare Nähe im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 2 Landesbauordnung ist gegeben, wenn die Spielflächen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sind und die Spielflächen ohne Überquerung von für den Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen bzw. diesem zur Verfügung stehenden Verkehrsflächen - mit Ausnahme von verkehrsberuhigten Bereichen - erreichbar sind.
- (2) **Die Spielfläche muss barrierefrei erreichbar sein.**
- (3) Die Spielflächen sollen windgeschützt in besonnter Lage liegen.

§ 4 Beschaffenheit

- (1) Spielflächen von Gebäuden sind so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können. Die Spielflächen sind mit Rasen anzulegen, soweit sich gemäß den Absätzen 2 bis 6 keine andere Regelung ergibt. Spielflächen dürfen nicht gleichzeitig anderen Zwecken dienen oder für andere Zwecke vorgesehen sein.
- (2) Von der Mindestgröße der Spielfläche sind 20 % als Sandspielfläche anzulegen.
- (3) Spielflächen von Gebäuden mit mehr als drei Wohnung sind mit mindestens einer Spieleinrichtung (Wippe, Schaukel, Rutsche, Klettergerät) auszustatten. Bei mehr als 5 Wohnungen sind zwei Spieleinrichtungen zu schaffen.
- (4) Spielflächen von Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen sind mit mindestens einer ortsfesten Sitzgelegenheit für Erwachsene auszustatten.
- (5) Spielflächen von mehr als 50 m² Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich so gegliedert werden, dass Teilbereiche der Spielfläche hierdurch beschattet werden.
- (6) Spielflächen müssen gegenüber Verkehrsflächen, Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Standplätzen für Abfallbehälter eingefriedet werden. Einfriedungen können aus lebenden Gehölzen oder aus Baustoffen bestehen. Sie sind so herzustellen, dass keine Gefahren für Kleinkinder entstehen. Die Verwendung von giftigen Pflanzen, dornigen Gehölzen, von Stacheldraht, spitzen Stäben oder ähnlichen Stoffen ist unzulässig; auf die DIN 18034 wird verwiesen.

§ 5 Herstellung, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Herstellung, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Spielflächen obliegen im Falle von Gemeinschaftsanlagen (§ 1 Abs. 2 b) unter Beteiligung der jeweiligen Bauherrschaft den Eigentümern der Grundstücke, für die diese

Spielflächen bestimmt sind. Erbbauberechtigte stehen den Grundstückseigentümern gleich.

- (2) Spielflächen, ihre Zugänge und Ausstattungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten. Der Spielsand ist mindestens einmal jährlich auszuwechseln. Spieleinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können; auf die DIN 18034, DIN EN 1176 und 1177 wird hingewiesen.
- (3) Spielflächen sind herzustellen, wenn die zugehörigen Wohnungen in Benutzung genommen werden. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden. Das gleiche gilt für ihre Einrichtungen nach § 4. Die Bauaufsichtsbehörde kann gestatten, dass die Spielfläche oder Teile der Einrichtungen zu einem späteren Zeitpunkt hergestellt werden.

§ 6 Abweichungen

- (1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 73 Landesbauordnung von der Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden. Auf die Herstellung der Kinderspielfläche kann verzichtet werden, wenn keine Kinder im Vorschulalter in dem Gebäude wohnen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Kinderspielfläche herzustellen, wenn die Voraussetzungen für den Verzicht nicht mehr vorliegen.
- (2) Bei der nachträglichen Herstellung von Kleinkinderspielflächen für bestehende Gebäude im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 3 Landesbauordnung können die Anforderungen an die Größe gemäß § 2 dieser Satzung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen

Festsetzungen in Bebauungsplänen, die über die Mindestanforderungen dieser Satzung hinausgehen, bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei einer Spielfläche
 1. entgegen § 2 die vorgeschriebene Mindestgröße der Spielflächen bei ihrer Bereitstellung unterschreitet,
 2. entgegen § 3 den Bestimmungen über die Lage der Spielflächen bei ihrer Bereitstellung zuwiderhandelt,
 3. entgegen § 4 den Bestimmungen über die Beschaffenheit der Spielflächen bei ihrer Herstellung zuwiderhandelt,

4. entgegen § 5 den Bestimmungen über die Unterhaltung der Spielflächen zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 5 die Spielfläche nicht herstellt,
 6. entgegen § 5 Spielflächen oder Einrichtungen ganz oder teilweise beseitigt,
 7. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 die Spielfläche nicht herstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Honnef über Größe, Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von privaten Spielplätzen für Kleinkinder vom 26.02.1973 außer Kraft.

Bad Honnef, _____

Otto Neuhoff
Bürgermeister